
Zusammenfassung der Forschungsergebnisse

1. Einleitung

Im Zuge wirtschaftlicher Globalisierung und kriegerischer Konflikte kam es in den letzten Jahren zu einer Zunahme grenzüberschreitender Migrationsbewegungen. Infolgedessen stieg in Deutschland, aber auch in zahlreichen anderen Ländern der Ausländeranteil in der Bevölkerung kontinuierlich an (Angenendt 1999). Aus rechtsmedizinischer Sicht ist diese Entwicklung mit einer wachsenden Nachfrage nach forensischen Altersschätzungen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen verbunden (Schmeling et al. 2001a,b). Die zu untersuchenden Personen sind Ausländer ohne gültige Ausweispapiere, die ihr Alter nicht kennen oder mutmaßlich falsch angeben. Die strafrechtlich bedeutsamen Altersgrenzen in Deutschland sind das 14., 18. und 21. Lebensjahr (Kaatsch 2001). Auch in zahlreichen anderen Ländern liegen die rechtsrelevanten Altersgrenzen in einem ähnlichen Bereich (Dünkel 1997).

Entsprechend den „Empfehlungen für die Altersdiagnostik bei Lebenden im Strafverfahren“ der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik, sollten für eine Altersschätzung eine körperliche Untersuchung, eine Röntgenuntersuchung der linken Hand, eine zahnärztliche Untersuchung mit Erhebung des Zahnstatus und Röntgenuntersuchung des Gebisses sowie eine Röntgen- oder CT-Untersuchung der Schlüsselbeine kombiniert werden (Schmeling et al. 2001a). Die Beurteilung des Verknöcherungszustandes der brustbeinnahen Wachstumsfuge des Schlüsselbeins ist für die Frage der Vollendung des juristisch bedeutsamen 21. Lebensjahres von besonderer Bedeutung, da die anderen untersuchten Merkmale zu diesem Zeitpunkt in der Regel bereits ausgereift sind. Sind die Straftaten mehrere Jahre vor dem Untersuchungszeitpunkt begangen worden, so ist die Röntgenuntersuchung der Schlüsselbeine auch bei der Frage nach der Vollendung des 18. Lebensjahres bedeutsam.

Eine forensische Anwendung der bislang vorliegenden Studien zum zeitlichen Verlauf der Schlüsselbeinossifikation ist aufgrund geringer Fallzahlen, fehlender Geschlechtertrennung, ungesicherter Altersangaben oder fehlender Angaben zum Gesundheitszustand der Probanden problematisch. Insbesondere war unzureichend geklärt, ob bei vollständiger Ossifikation der medialen Klavikulaepiphysenfugen eine Vollendung des 21. Lebensjahres geschlechterdifferenziert mit der im Strafverfahren erforderlichen Wahrscheinlichkeit bescheinigt werden kann und welchen Einfluss die Schichtdicke in der CT auf die Beurteilbarkeit besitzt.